

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 552

Datum: 20.02.2006

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 552/06

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Master-Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“¹

vom 20. Februar 2006

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 29 Abs. 2 sowie § 60 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), § 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 sowie § 20 Abs.1 i.V.m. § 20 Abs. 2 Ziff.3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Hohenheim gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 10 am 8. Februar 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Master-Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Auswahlquoten

1. Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu 50 vom Hundert an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und

2. zu 50 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.

Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist schriftlich an die Universität Hohenheim zu stellen. Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 müssen bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

¹ Die Bezeichnung des Studiengangs erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gem. § 30 Absatz 3 LHG.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, in der Regel in einem Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit naturwissenschaftlicher oder ökonomischer Schwerpunktsetzung an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine festgesetzte Studienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 500 Punkten im Paper-and-Pencil-TOEFL-Test bzw. 180 Punkten im Computer-Based-TOEFL-Test bzw. 72 Punkten im Internet- Based-TOEFL-Test.

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits einen anerkannten Studienabschluss in englischer Sprache nachweisen.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 (gut) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse ,
- b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c) Gutachten möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
- d) Nachweis über die fachliche Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Bei den in der Anlage 1 aufgeführten Studiengängen ist keine besondere Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlich.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist,
- b) Ergebnis des Sprachtests, der nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 Zugangsvoraussetzung ist,
- c) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- e) Motivationsbericht in Englisch,
- f) Gutachten gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c).

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Repräsentantinnen und Repräsentanten stipendiengebender Organisationen können auf ihren Wunsch als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics in der Fassung vom 7. Februar 2002 außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Februar 2006



Professor Dr. H.-P. Liebig
Rektor

Anlage 1

Studiengänge, die im Sinne von § 4 Absatz 3 als gleichwertig zum Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim eingestuft werden:

- Diplomstudiengang Gartenbau
- Diplomstudiengang Landwirtschaft / Agrarwissenschaften / Agrarwirtschaft
- Diplomstudiengang Agrarbiologie

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann andere als die genannten Bachelorstudiengänge als verwandt einstufen und die vorliegende Liste entsprechend erweitern.

Anlage 2

Studiengänge, die im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe b) als gleichwertig zum Master-Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ an der Universität Hohenheim eingestuft werden:

- Agrar- und Gartenbauwissenschaftliche Master-Studiengänge an der Humboldt-Universität Berlin
- Master-Studiengang Food and Agribusiness an der Fachhochschule Anhalt in Bernburg
- Master-Studiengang Food and Resource Economics an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn
- Agrarwissenschaftliche Master-Studiengänge einschließlich Umwelt- und Ressourcenmanagement an der Justus-Liebig-Universität in Gießen
- Master-Studiengang Agrarbiotechnologie an der Justus-Liebig-Universität in Gießen
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Georg-August Universität Göttingen
- Master of Science in Horticulture an der Universität Hannover
- Master of Science in Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim
- Master of Science in Agribusiness an der Universität Hohenheim
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts Universität Kiel
- Master-Studiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Neubrandenburg
- Master-Studiengang Agrarökologie an der Universität Rostock
- Master of Business Administration in Agriculture an der Fachhochschule Weihenstephan
- Masterstudiengang Landnutzung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der Technischen Universität München

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann die Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Master-Studiengängen feststellen und die vorliegende Liste erweitern.